



Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

via E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMJ-Z10.010/0003-I 3/2013  
21.3.2013

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 669/13/AS/CG  
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl  
4014

Datum  
16.4.2013

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GmbH-Gesetz, die Insolvenzordnung, das Notariatstarifgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 - GesRÄG 2013) - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir dürfen uns einleitend ganz besonders beim Bundesministerium für Justiz dafür bedanken, dass nach langen Vorarbeiten und Diskussionen durch die Aussendung eines Ministerialentwurfs eines Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2013 ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung der von der Wirtschaftskammer Österreich seit Jahren geforderten GmbH-Reform gemacht wurde.

Schon für das Jahr 2008 angekündigt, ist diese Reform auch im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode enthalten. Zu ihrer Umsetzung hat sich die Bundesregierung zudem z.B. im Rahmen ihrer Regierungsklausur vom 9.11.2012 bekannt.

Durch ein Bündel von Maßnahmen werden Gründung und Betrieb einer GmbH in Österreich bedeutend erleichtert. Die Attraktivität der österreichischen GmbH wird gestärkt.

Die Senkung des Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro ist eine sinnvolle und wesentliche Erleichterung insbesondere für Unternehmensgründer. Gleichzeitig wird damit aber auch eine erforderliche Seriositätsschwelle beibehalten, weil Unternehmer dadurch veranlasst werden, eigenes Kapital im Unternehmen einzusetzen. Leichtfertige oder unüberlegte Gründungen können dadurch verhindert werden.

Durch die Reduzierung der am Stammkapital anknüpfenden Gründungskosten und der Abschaffung der Gründungsveröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung wird der administrative

und finanzielle Aufwand markant gesenkt. Für besonders einfache Gründungen können darüber hinaus weitere Begünstigungen in Betracht kommen.

Studien belegen, dass Österreich im internationalen Vergleich großen Aufholbedarf bei der Senkung der Gründungsdauer und Gründungskosten hat.

### **Mindeststammkapital**

Diese Senkung des Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro entspricht unserer wesentlichen Forderung einer GmbH-Reform und wird ausdrücklich begrüßt.

Angesichts dieser deutlichen Herabsetzung des Mindeststammkapitals und der im Hinblick auf den Gläubigerschutz bekannten, allerdings nicht geteilten Einwände gegen diese Senkung könnten Überlegungen dahingehend angestellt werden, das Mindeststammkapital von Beginn an in voller Höhe - sohin mit 10.000 Euro - einzuzahlen, um die Entstehung unterkapitalisierter Gesellschaften hintanzuhalten.

Der EU-Vergleich zeigt, dass die bestehende Anforderung an das Mindeststammkapital mit 35.000 Euro in Österreich am höchsten ist. In den letzten Jahren wurde das Mindestkapitalerfordernis in vielen EU-Ländern zum Teil markant gesenkt, so dass das durch die gegenständliche Novelle vorgesehene österreichische Mindeststammkapital von 10.000 Euro weiterhin als über dem Durchschnitt aller EU-Länder angesetzt bleiben wird. Auch mit der Änderung werden 20 EU-Länder ein geringeres als das österreichische Mindestkapitalerfordernis gesetzlich vorsehen.

Auch die Diskussion über die Einführung eines Statuts der Europäischen Privatgesellschaft zeigt deutlich, dass die überwiegende Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten kaum Interesse an einem namhaften Mindestkapital hat - ein Standpunkt, dem die Wirtschaftskammer Österreich von Beginn an entgegengetreten ist.

Das Mindeststammkapital stellt in erster Linie eine Seriositätsschwelle dar. Diese Summe muss der Unternehmensgründer persönlich aufbringen, um in der Rechtsform einer GmbH unternehmerisch tätig werden zu können. Da mit einer GmbH-Form auch erhöhte Kosten verbunden sind (z.B. Bilanzierungspflichten), muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Führung eines Unternehmens als „kleine“ Kapitalgesellschaft wirtschaftlich sinnvoll ist.

In vielen neuen Geschäftsfeldern, insb. der Dienstleistungsbranche, ist eine höhere Kapitalausstattung nicht notwendig, da beispielsweise Büromieten und Arbeitslöhne nicht anfallen.

Das Mindeststammkapital kann hinsichtlich der konkret notwendigen Kapitalausstattung auch keinerlei Richtwert darstellen, da das für den Start und den ersten Betrieb eines Unternehmens notwendige Kapital von den jeweiligen Einzelumständen abhängt. Auch ist das Stammkapital nicht die einzige Form, ein Unternehmen mit den notwendigen liquiden Mitteln auszustatten. Unternehmensgründungen sollen auf solider finanzieller Basis beruhen und Chancen auf ein möglichst langfristiges wirtschaftliches Dasein haben.

Es sind für jeden Einzelfall die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um wirtschaftlich bestehen zu können und nicht umgehend sehenden Auges in eine Insolvenz zu geraten. Dies liegt sowieso im eigenen Interesse der Gründer, denn nur dadurch erreichen sie, dass der Ge-

sellschaft gegenüber das notwendige Vertrauen der Vertragspartner (insb. bei Auftragsvergaben im B2B-Bereich und bei Unternehmenskooperationen) gegeben ist und Gläubiger nicht rascher als bisher sich veranlasst sehen, ihre Forderungen fällig zu stellen, zu betreiben und allenfalls sogar Insolvenzanträge zu stellen. Eine qualifizierte Unterkapitalisierung führt zu einer persönlichen Haftung der Gesellschafter.

Dass das eingezahlte Stammkapital gerade in der Gründungs- und ersten Betriebsphase einer neuen GmbH zu einem maßgeblichen Teil für diese Anlaufkosten Verwendung findet, stellt augenscheinlich dar, dass es nicht das Gläubigerschuttmittel ist, für das es häufig gehalten wird. Es kann zulässigerweise sofort für den Betrieb eingesetzt werden - und das ohne Einwirkungsmöglichkeiten der Gläubiger.

Unseriöse GmbH-Gründungen sollten bestmöglich vermieden werden. Vielfach wird gegen die Senkung des Mindeststammkapitals auch vorgebracht, dass eine derartige Senkung das Missbrauchspotential der GmbH-Form stark erhöhen würde. Hinsichtlich der in den letzten Jahren in vielen EU-Ländern vorgenommenen Senkungen sind derartige Umstände bislang nicht bekannt geworden. Ausschlaggebend ist diesbezüglich die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit - und zweifellos auch der effiziente Vollzug bestehender Regelungen. Z.B. unterliegt die englische Limited sehr strikten ex-post-Kontrollen.

In vielfacher Weise knüpft die österreichische Rechtsordnung hiebei an den handelnden Organen, den Geschäftsführern einer GmbH an. Sie unterliegen häufig persönlichen und der Höhe nach unbeschränkten Haftungen nach diversen Vorschriften, z.B.:

- Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 25 Abs. 1 GmbHG).
- Es bestehen umfangreiche Bilanzierungs-, Aufbewahrungs- und Offenlegungspflichten (§§ 277 ff. UGB).
- Die Geschäftsführer haften als organschaftlicher Vertreter wegen Nichtabführung von Steuern (§§ 9, 80 BAO).
- Die Geschäftsführer haften als organschaftlicher Vertreter für Sozialversicherungsabgaben (§ 67 Abs. 10 ASVG) - mitunter strafbewehrt (§§ 153c f. StGB).
- Die Geschäftsführer haften als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche (§ 9 VStG).
- Die Geschäftsführer haben ohne schuldhaftes Zögern einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen (§ 69 Abs. 2 IO). Sie sind als organschaftliche Vertreter zur Leistung eines Kostenvorschusses für die Anlaufkosten eines Insolvenzverfahrens verpflichtet (höchstens zu 4.000 Euro) (§ 72a Abs. 1 IO). Eine derartige Verpflichtung trifft auch den Mehrheitsgesellschafter (§ 72d IO).
- Die Gewerbeordnung schließt Rechtsträger von der Gewerbeausübung insb. nach rechtskräftiger Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens aus (§ 13 GewO).
- In bestimmten Bereichen ist z.B. bei der USt. ein sog. reverse charge System gegeben; dies als Baustein zur Betrugsbekämpfung.

- Mit der Auftraggeberhaftung nach ASVG werden Generalunternehmer hinsichtlich Sozialversicherungsabgaben in die Pflicht für ihre Subunternehmer genommen. Entsprechend verantwortlich ist der GmbH-Geschäftsführer.

Der Baubereich ist ein Beispiel dafür, dass eine missbräuchliche Inanspruchnahme der GmbH-Form („Scheinfirmen“) häufig weitreichende Folgen z.B. im Hinblick auf Folgeinsolvenzen von Partnerunternehmen, Konsumentenschutz, Imageschäden und Belastung des Insolvenzentgeltfonds haben kann. Hier ist mit den bestehenden Instrumenten bestmöglich betrügerischen Handlungsweisen zu begegnen, zusätzliche branchenspezifische Maßnahmen zur Eindämmung allfälliger negativer Effekte z.B. bei Sozialbetrug werden nachdrücklich abgelehnt.

Zusammenfassend stellt die Senkung des Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro eine wesentliche Erleichterung für Neugründungen dar. Allfälligen Missbräuchen kann schon mit den derzeit vorhandenen gesetzlichen Mitteln begegnet werden.

Mit der Reform bleibt die Österreichische GmbH-Form wettbewerbsfähig, wird eine Flucht in ausländische Gesellschaftsformen (z.B. in die deutsche Unternehmergeellschaft [haftungsbeschränkt]) verhindert und werden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gestärkt. Erfreulich wäre es, wenn auch die Forderung der WKÖ nach einer exportfähigen Ausgestaltung der österreichischen GmbH-Form umgesetzt würde.

#### **Entfall der Gründungsveröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung**

Die Pflichtveröffentlichungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung stellen eine vollkommen veraltete Publikationsform dar. Moderne Kommunikationsformen, wie z.B. Bekanntgaben via Internet, werden zunehmend auch vom Staat eingesetzt. Die verbindliche Kundmachung von Gesetzen erfolgt im Internet. Nur für Veröffentlichungen nach UGB und FBG soll die internetbasierte Ediktsdatei nicht auslangen?

Aufgrund dieses Umstands vermag auch der Einwand des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramts in seiner Stellungnahme zu gegenständlichem Gesetzesentwurf nicht zu überzeugen, nach dem für jene Wirtschaftsinteressierten, die keinen Zugang zu elektronischen Datenbanken haben, die Papierveröffentlichung zu berücksichtigen wäre. Darüber hinaus wird der Anteil derjenigen, die keinen Zugang zu elektronischen Datenbanken haben, aber über ein Abonnement der Wiener Zeitung verfügen, mutmaßlich verschwindend gering sein.

Derartige Pflichten stellen eine leicht vermeidbare Belastung der österreichischen Wirtschaft von über 15 Mio. Euro p.a. dar - dies als sachlich höchst fragwürdige Quersubventionierung der Wiener Zeitung.

Die Streichung der Veröffentlichung einer Neueintragung einer GmbH im Amtsblatt stellt daher einen ersten willkommenen Schritt dar. Auch durch diese Maßnahme werden Gründungskosten gesenkt. Wir sind überzeugt, dass die praktischen Auswirkungen dieses Ansatzes zeigen werden, dass auch die anderen einschlägigen Pflichtveröffentlichungen im Amtsblatt insb. nach UGB und FBG ersatzlos aufgehoben werden können, ohne dass damit nachteilige Wirkungen für den rechtsgeschäftlichen Verkehr verbunden wären. Daher wird der gänzliche Entfall der Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung gefordert.

Anzumerken ist, dass die Mitteilungspflicht gem. § 36 Abs. 2 GmbHG keine Veröffentlichungspflicht auslöst. Die Erweiterung der Einberufungspflicht dient der Förderung stabiler Gesellschaftsstrukturen.

### **Notariatstarif**

Ein erheblicher Teil der Gründungskosten entfällt auf die Kosten des Notariatsakts und der sonst mit der Gründung notwendigerweise verbundenen Beglaubigungen. Aufgrund der Senkung des Mindeststammkapitals wären schon automatisch erhebliche Kostensenkungen beim Notariatsakt gegeben.

Positiv ist, dass der Entwurf darüber hinaus für besonders einfache Mustergründungen durch eine einzige natürliche Person unter den Voraussetzungen des NeuFöG eine eigene, niedrige Bemessungsgrundlage für den Notariatstarif vorsieht, die zu einer markanten Senkung der Gebühr für den Notariatsakt (auf 43,55 Euro) führt.

Nicht umgesetzt wird durch den Entwurf unsere Forderung nach Abschaffung der Notariatsaktspflicht als solche. Auch die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf führen aus, dass eine derartige gänzliche Abschaffung auch für den Gesetzgeber nicht vollkommen denkunmöglich ist. Die Sinnhaftigkeit einer derartigen Notariatsaktspflicht ist vor allem dort hinterfragungswürdig, wo eine Reihe für zumindest einen Vertragspartner wesentlich „gefährlichere“ Rechtsgeschäfte nicht derartig strengen Formalvoraussetzungen unterliegen (z.B. Gründung von Personengesellschaften). Eine Abschaffung der Notariatsaktspflicht würde zu keiner Minderung der „Qualität“ einer GmbH-Gründung führen. Auch der Vorschlag für ein Statut der Europäischen Privatgesellschaft verzichtet auf eine derartige Pflicht.

Die Abschaffung der Notariatsaktspflicht ist allerdings eine Voraussetzung dafür, dass eine Gründung einer GmbH elektronisch beantragt werden könnte - eine Vorgehensweise, die anderen EU-Ländern nicht unbekannt ist.

Allenfalls könnten noch Überlegungen dahingehend angestellt werden, ob die Änderung des § 4 Abs. 3 GmbHG („Form eines Notariatsakts“) nicht auch eine Änderung des § 5 Abs. 8 erster Satz NTG nach sich ziehen sollte, denn in letzterer Norm wird der Ausdruck „Beurkundung“ beibehalten.

### **Mindestkörperschaftsteuer**

Eine wesentliche Entlastung durch die Reform stellt die Senkung der Mindestkörperschaftsteuer dar. Aufgrund der Anknüpfung an das Mindeststammkapital führt dies ab 2014 zu einer Entlastung dieser Vorauszahlungspflicht von 1.750 auf 500 Euro p.a.

Aufgrund des Einsatzes der EDV überzeugt die Begründung, dass eine Änderung der Festsetzung der Vorauszahlungen einen erheblichen administrativen Aufwand aus der unterjährigen Absenkung bedeute, nicht gänzlich.

Wir bitten allerdings um Ergänzung des Gesetzesentwurfs im Hinblick auf die derzeit bestehende Regelung des § 24 Abs. 4 Z 3 KStG 1988. Die Bestimmung lautet:

„Abweichend von Z 1 und 2 beträgt die Mindeststeuer für die ersten vier Kalendervierteljahre ab Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht für jedes volle Kalendervierteljahr 273 Euro.“

Ohne Anpassung der Z 3 würde diese ursprünglich als Entlastung für ein neu gegründetes Unternehmen gedachte Bestimmung zu einer zusätzlichen Belastung gegenüber der Grundbestimmung führen (273 Euro statt 125 Euro).

Legt man die sich aus der Absenkung des Mindeststammkapitals ergebende Verminderung der Mindestkörperschaftsteuer auf die reduzierte Mindest-KöSt für die ersten vier Quartale einer neugegründeten GmbH um, ergibt sich für die ersten vier Kalendervierteljahre eine Vorauszahlung von 78 Euro. Angesichts dieser Höhe sollte ein gänzlicher Entfall der Mindest-KöSt für die ersten vier Quartale überlegt werden.

### Insolvenzordnung

Die Erweiterung des Kreises derjenigen Personen, der verpflichtet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hinsichtlich materiell insolventer Unternehmen zu beantragen, wird positiv gesehen, da auch dies dazu beitragen kann, schneller als bisher derartige Verfahren zu starten.

Abschließend ist festzuhalten, dass der Entwurf des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2013 seitens der Wirtschaftskammer Österreich begrüßt wird. Wir bitten allerdings in einem auch, dass unsere aufgezeigten Punkte bestmöglich Berücksichtigung finden.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin